



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

**Regionalplan für den Planungsraum I
in Schleswig-Holstein
Kapitel 5.8 (Windenergie an Land)
29.12.2020**

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Landesplanungsbehörde hat mit Runderlass vom 23.06.2015 und der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und die Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land) für die Planungsräume I bis III eingeleitet.

Nach der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Landesregierung am 15.09.2020 die Teilfortschreibung Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans als Rechtsverordnung beschlossen und damit die landesplanerischen Voraussetzungen zur Unterstützung ihrer klima- und energiepolitischen Ziele im Bereich Windenergie geschaffen.

Mit der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III werden die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze umgesetzt, indem Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein ausgewiesen werden. Die Regionalpläne konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene.

Der Regionalplan I wurde auf seine Umweltauswirkungen untersucht. Hierfür wurden gemäß § 8 Absatz 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit;
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Natura 2000 und (europäischer) Artenschutz;
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima;
- Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Die Umweltprüfung ist in den Entscheidungs- und Abwägungsprozess des Regionalplans I integriert. Soweit für die Auswahl geeigneter Vorranggebiete auf Kriterien aus dem Bereich des Umweltschutzes zurückgegriffen wird, handelt es sich um Teilschritte der Umweltprüfung. Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende Umweltbericht.

Die Umweltprüfung hat im Ergebnis festgestellt, dass sich aus der Teilaufstellung des Regionalplans gegenüber einer Situation ohne Regionalplan grundsätzlich positive Umwelteffekte ergeben. Diese resultieren aus der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung, die einer freien Entwicklung der Windenergienutzung gemäß der Privilegierung in § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB im Außenbereich gegenübersteht. Die betroffenen Belange wären nicht in dem Maße vor einer Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen geschützt wie mit dem vorgesehenen Regionalplan und seiner Konzentrationswirkung auf die dort ausgewiesenen Vorranggebiete. Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand in Bezug auf diese Kriterien ohne den Regionalplan tendenziell schlechter entwickeln würde als mit dem Regionalplan.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teilaufstellung des Regionalplans wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gegeben. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 LaplaG, wonach zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans nach § 9 Absatz 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit die gesetzlich aufgeführten, in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dazu wurde der Entwurf des Raumordnungsplans, die Begründung und der Umweltbericht im Internet bereitgestellt, § 5 Absatz 6 LaplaG. Die Auslegung des Planentwurfs, der Begründung, des Umweltberichts und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgte bei den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 5 Absatz 8 LaplaG. Stellungnahmen konnten gegenüber der Landesplanungsbehörde schriftlich oder elektronisch abgegeben werden.

Der erste Entwurf wurde Ende Dezember 2016 veröffentlicht. Bis zum 30.06.2017 war die Möglichkeit der Beteiligung gegeben. Während des Beteiligungsverfahrens gingen zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I 1.049 Stellungnahmen ein.

Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wurde im August 2018 der zweite Entwurf veröffentlicht und ebenfalls die förmliche Beteiligung hierzu eingeleitet. Während des Beteiligungsverfahrens gingen zu diesem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I 441 Stellungnahmen ein. Ein weiterer dritter Entwurf wurde von der Landesplanungsbehörde im Dezember 2019 veröffentlicht und hierzu wiederum die förmliche Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingeleitet. Während des Beteiligungsverfahrens gingen zum dritten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I 462 Stellungnahmen ein. Nach Auswertung des dritten Entwurfs ergaben sich weitere Änderungen, die eine beschränkte Beteiligung nach § 9 Absatz 3 ROG erforderten. Diese vierte Beteiligung wurde aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 5a LaplaG ausschließlich durch die Bereitstellung der Dokumente im Internet durchgeführt. Es bestand jedoch

gleichwohl die Möglichkeit, die gedruckten Unterlagen in den Räumen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung einzusehen. Während des Beteiligungsverfahrens gingen zu diesem vierten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I 106 Stellungnahmen ein.

Für die Bereitstellung der Unterlagen im Internet wurde die bisherige Bauleitplanung-Online-Beteiligung Schleswig-Holstein (BOB-SH; www.bob-sh.de) bereits für den ersten Entwurf der Regionalpläne Wind weiterentwickelt. BOB-SH ist ein Angebot des Schleswig-Holstein Service, dem E-Government-Portal des Landes.

Die Auswertung aller Stellungnahmen wurde dokumentiert und die Dokumentation nach Abschluss der Auswertung mit der Veröffentlichung des jeweils überarbeiteten Planentwurfes im Internet veröffentlicht. So konnte für jede Stellungnahme nachvollzogen werden, wie mit der Stellungnahme umgegangen wurde. Eine individuelle Rückmeldung zu den Stellungnahmen erfolgte nicht.

Die Hinweise und Anregungen aus den vier durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange bewirkten für die Teilaufstellung der Regionalpläne verschiedene Korrekturen der Flächenkulisse und sie wurden in die Abwägung zu den Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten einbezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Synopse verwiesen, welche unter [www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Windenergieflaechen/ documents/beteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Windenergieflaechen/documents/beteiligung) veröffentlicht ist.

Die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 ROG erfolgt in einem gesonderten Dokument. Dieses wurde im Internet unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene veröffentlicht und wird bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.